

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs [Österreich]) — ASML Netherlands BV/Semiconductor Industry Services GmbH (SEMIS)

(Rechtssache C-283/05) ⁽¹⁾

(Gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Anerkennung und Vollstreckung — Art. 34 Nr. 2 — Versäumnisurteil — Versagungsgrund — Begriff des Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und „die Möglichkeit hatte“, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen — Nichtzustellung der Entscheidung)

(2006/C 331/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ASML Netherlands BV

Beklagte: Semiconductor Industry Services GmbH (SEMIS)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof (Österreich) — Auslegung von Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Anerkennung eines Versäumnisurteils — Möglichkeit des Versäumnisbeklagten, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen — Zustellungsmangel oder ordnungsgemäße Zustellung

Tenor

Artikel 34 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Beklagter „die Möglichkeit“, einen Rechtsbehelf gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, nur dann hatte, wenn er tatsächlich Kenntnis von dessen Inhalt durch eine Zustellung erlangt hatte, die so rechtzeitig erfolgte, dass er sich vor dem Gericht des Ursprungsstaats verteidigen konnte.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 17.9.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. November 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-293/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltverschmutzung und Umweltbelastungen — Behandlung vom kommunalem Abwasser — Provinz Varese)

(2006/C 331/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braguglia und M. Fiorilli, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Nicht ausreichend gründliche Behandlung des Abwassers des aus verschiedenen im Becken des Flusses Olona gelegenen Gemeinden der Provinz Varese bestehenden Siedlungsgebiets

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absätze 2 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass ab 31. Dezember 1998 das Abwasser des aus verschiedenen im Becken des Flusses Olona gelegenen Gemeinden der Provinz Varese bestehenden Siedlungsgebiets einer gründlicheren als der in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehenen Zweitbehandlung oder gleichwertigen Behandlung unterzogen wird.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 17.9.2005.